

	Jahresbeitrag Alte Bundesländer	Jahresbeitrag Neue Bundesländer
<b>Ordentliche Mitgliedschaft</b>		
Regelbeitrag (einschließlich Altersteilzeit)	240,00 €	216,00 €
Berufsanfänger in den ersten beiden Jahren (erste Arbeitsaufnahme maximal fünf Jahre her)	120,00 €	108,00 €
Ehegattenermäßigung (für einen Partner 50 Prozent)	120,00 €	108,00 €
Pensioniert	120,00 €	60,00 €
Arbeitslos	60,00 €	60,00 €
Elternzeit	60,00 €	60,00 €
Ruhend (z. B. bei Auslandsaufenthalt)	0,00 €	0,00 €

<b>Außerordentliche Mitgliedschaft</b>		
Selbstständige/GmbH-Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder	120,00 €	120,00 €
Studentische Mitgliedschaft (Erststudium)	0,00 €	0,00 €

<b>GDCh-Doppelmitglieder (detaillierte Erläuterung in Punkt 4 der Anmerkungen)</b>		
Regelbeitrag Anteil VAA	100,00 €	100,00 €
Jungmitglieder Anteil VAA	50,00 €	50,00 €
Ehegattenbeitrag (bei einem Vollzahler), Erziehungsurlaub, Wehr- bzw. Bundesfreiwilligendienst	40,00 €	40,00 €
Arbeitslos	20,00 €	20,00 €
Studentenanteil VAA, Doppelmitgliedschaft ruhend	0,00 €	0,00 €

## Anmerkungen

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des laufenden Jahres fällig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Kündigungseingang. Es erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages bei unterjährigem Austritt.
3. Während der aktiven und passiven Altersteilzeit bleibt der Regelbeitrag bestehen.
4. Als Student gilt, wer an einer deutschen Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren internationalen Bildungseinrichtung immatrikuliert ist. Die Mitgliedschaft ist für die Dauer des Erststudiums (einschließlich Promotion) beziehungsweise bis zum Erreichen des 31. Lebensjahres kostenlos. Ein berufsbegleitendes Erststudium beziehungsweise ein Zweit- oder Aufbaustudium begründet nicht den Anspruch einer studentischen Mitgliedschaft. Diese Beitragsklassen sind nur dann gültig, wenn die Doppelmitgliedschaft bereits als studentisches Mitglied beantragt wurde.
5. Bei der studentischen GDCh-Doppelmitgliedschaft erfolgen Aufnahme, Abwicklung und Zahlung direkt über die GDCh, anschließend erfolgt die Rechnungsstellung getrennt.
6. Bei Statusänderungen erfolgt die Berücksichtigung erst ab Eingangsmeldung.